

Benutzungsordnung

für den Jugendraum in der Gemeinde Itzstedt

1. Der Jugendraum steht auf Antrag allen Vereinen und Verbänden sowie ähnlichen Gruppierungen zur Verfügung.
2. Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde Itzstedt - Amt Itzstedt - zu richten.
3. Im Jugendraum können Veranstaltungen verschiedener Art (Sitzungen, Versammlungen, Gruppenarbeiten) durchgeführt werden. Werbeveranstaltungen für gewerbliche Erzeugnisse und Veranstaltungen, die überwiegend gewerblichem Nutzen dienen, werden nicht zugelassen.

Bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Leiterin / ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Bei Jugendveranstaltungen muss eine Jugendgruppenleiterin / ein Jugendgruppenleiter anwesend sein, die / der volljährig ist bzw. einen Jugendgruppenleiterausweis, eine Übungsleiterlizenz oder eine entsprechende Qualifikation besitzt.

Veranstaltungen enden spätestens um 24.00 Uhr.
Ausnahmen müssen bei der Terminabsprache genehmigt werden.

4. Die verantwortliche Leiterin / der verantwortliche Leiter der Vereine und Gruppen hat vor Beginn der Veranstaltung die Schlüssel beim Hausmeister abzuholen. Nach Ende der Veranstaltung schaltet dies / er das Licht und die Heizung aus, verschließt die Räume und wirft den Schlüssel in den Schlüsselkasten. Die Räume sind im gereinigten Zustand zu verlassen.

Jede Veranstaltung ist im Benutzungsbuch einzutragen. Die verantwortliche Leiterin / der verantwortliche Leiter haftet für die richtige Eintragung im Benutzungsbuch.

5. Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.
6. Für Schäden am Gebäude, Einrichtung und Gerät, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe. Schäden und Verluste sind im Benutzungsbuch zu vermerken.
7. Die Gemeinde überlässt den Benutzern den Jugendraum und die Einrichtung zum zweckmäßigen Gebrauch. Jede weitere Haftung der Gemeinde Itzstedt ist ausgeschlossen. Der Benutzer haftet neben den verantwortlichen Leitern für den ordnungsgemäßen Zustand des Jugendraumes und der Einrichtung.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftansprüche gegen die Gemeinde Itzstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Itzstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Itzstedt als Grundstückseigentümerin als Träger des Jugendraumes für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Die Beweislast im Schadenfall hat der Benutzer.

8. Küche und Sanitärräume im Erdgeschoss können mitgenutzt werden, und sind im sauberen Zustand zu verlassen.
9. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die sonst von der Gemeinde Itzstedt Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
10. Das Benutzungsentgelt wird in einer gesonderten Entgeltsatzung festgelegt.
11. Mit der Benutzung des Jugendraumes wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

Itzstedt im Januar 2006

gez. Mette
Bürgermeisterin